

# Ansprüche ehemaliger Ordensangehöriger nach ihrem Austritt aus der Ordensgemeinschaft

Gisela Lauer, Vizepräsidentin des Sozialgerichts, Koblenz

## I. Einleitung

## II. Hauptteil

1. Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche
2. Vermögensrechtliche Ansprüche
  - a) Gerichtliche Durchsetzbarkeit
  - b) Unterhaltsansprüche
    - aa) Bereicherungsrecht
    - cb) Schenkungsrecht
    - cc) Treu und Glauben

## III. Schluß

### I Einleitung

**D**ie Ordensgemeinschaften bedienen sich sowohl staatlichen wie auch kirchlichen Rechts, um ihre Rechtsbeziehungen nach außen wie aber auch nach innen zu ihren Ordensangehörigen zu regeln. Vielfach sind Ordensgemeinschaften als eingetragene Vereine organisiert.

Das Ausscheiden von Ordensangehörigen aus ihrer Ordensgemeinschaft vollzieht sich indes ausschließlich nach kanonischem Recht und dem Eigenrecht der jeweiligen Gemeinschaft. Im Codex juris canonici (CIC) sind hierfür verschiedene Formen vorgesehen. Je nach dem Grad der Lockerung der Mitgliedspflichten im Orden, unterscheidet man den Austritt und die Entlassung einerseits sowie die Exklaustration und die Beurlaubung, d. h. der Aufenthalt außerhalb der Ordensgemeinschaft für höchstens 1 Jahr, andererseits. Die beiden Letzteren führen nicht zur Beendigung der Ordensmitgliedschaft. Bei seinen Regelungen differenziert der CIC nach den Instituten des geweihten Lebens und den

Gesellschaften des apostolischen Lebens und hierbei nach der zeitlichen sowie der endgültigen bzw. ewigen Eingliederung. Den Austritt aus dem Ordensinstitut (instituta religiosa) regelt der CIC ebenso wie das Verlassen der Säkularinstitute. Bei den Gesellschaften des apostolischen Lebens bestimmt sich der Austritt nicht endgültig eingegliedert Mitglieder nach eigenen Konstitutionen der Gesellschaft und bei endgültig eingegliederten Mitgliedern nach CIC.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist allgemein festzuhalten, dass es sich nach den Vorschriften des CIC (can 688 § 2, 691, 726 § 2, 727, 742, 743 CIC) nur dann um einen Austritt im eigentlichen Sinne handelt, wenn während bestehender Gelübdebindung des Ordensmitgliedes auf sein Betreiben ein sogenanntes Austrittsindult ausgesprochen und damit ein Dispens von den Gelübden gewährt wird. Folge ist, dass die Eingliederung des Ordensmitgliedes in den Verband aufgehoben wird.

## II Hauptteil

Die nachfolgenden Ausführungen haben zum Gegenstand die Prüfung der Fragen, welche Konsequenzen der Austritt eines Professoren in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht hat und welche vermögensrechtlichen Konsequenzen sich im Hinblick auf gegen die Ordensgemeinschaft gerichtete Unterhalts- und Ausgleichsansprüche rechtlich ergeben. Soweit es um vermögensrechtliche Ansprüche geht, ist auch auf die Frage ihrer Durchsetzbarkeit einzugehen.

Bevor im einzelnen die vorgenannten Themen erörtert werden, ist die Feststellung wichtig, dass man sich bei der Frage nach den Ansprüchen eines ausgetretenen Ordensmitgliedes gegenüber seiner Gemeinschaft an einer Schnittstelle des kirchlichen und des staatlichen Rechts bewegt. Die Ordensgemeinschaften und ihre Mitglieder agieren in beiden Rechtskreisen und sind sowohl staatlichem als auch kirchlichem Recht bei der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen unterworfen. Ungeachtet der Trennung beider Rechtskreise stehen sie jedoch nicht isoliert einander gegenüber, sondern unjuristisch ausgedrückt bisweilen in einem „widerstreitenden Dialog“.

### 1. Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche für die Fälle des Austrittes aus der Ordensgemeinschaft sind im wesentlichen auf die Frage zu konkretisieren, ob der ausgeschiedene Ordensangehörige einen Anspruch auf Nachversicherung in der Rentenversicherung hat. Nach § 8 Abs. 2, Nr. 3 SGB VI – das 6. Sozialgesetzbuch befasst sich mit der gesetzlichen Rentenversicherung – werden Personen, die als satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen

oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) nicht gegeben sind, nachversichert. Damit schließt die 1992 geschaffene Regelung an die früheren Regelungen der §§ 1232 Abs. 5 RVO bzw. 9 Abs. 5 AVG an.

Gegen diese Bestimmung bestehen weder im Hinblick auf das auch Ordensgemeinschaften zustehende Grundrecht der kollektiven Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) noch aus Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 S 1 WRV, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet, verfassungsrechtliche Bedenken. Ordensgesellschaften haben insoweit dieselben Rechte wie die katholische Kirche selbst, der sie zugerechnet werden. Im Rahmen des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) hat der Staat für etwaige Versorgungslücken bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter grundsätzlich einzustehen, so dass diejenigen der Sicherung bedürfen, die ohne Alters- und Erwerbsunfähigkeitssicherung die Ordensgemeinschaft verlassen. Die Vorschrift ist ebenso wie die sonstigen Vorschriften des SGB VI, die die Rentenversicherung von Ordensleuten betreffen, für alle geltendes Gesetz iSd Art 137 Abs. 3 S 1 WRV. Denn es wird Ordensmitgliedern lediglich eine allen Bürgern zustehende soziale Sicherheit gewährt.

Zwar sind alle Ordensangehörigen grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Denn nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, sind u. a. Mitglieder geistlicher Genossenschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung versicherungspflichtig. In Aner-

kennung der Eigenständigkeit der Orden und ihrer internen Altersversorgung, letztlich aber auch um eine Mehrfachvorsorge in verschiedenen Alterssicherungssystemen zu vermeiden, hat der staatliche Gesetzgeber eine Befreiung der Professen von der Rentenversicherungspflicht normiert. Versicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird.

Diese Befreiungsregelung setzt voraus, dass nach den Regeln der Gemeinschaft eine Alters- oder Invaliditätsvorsorge für die Ordensangehörigen in der Gemeinschaft begründet und gewährleistet wird und die Erfüllung dieser Gewährleistung im Einzelfall gesichert ist. Nach Austritt aus der Ordensgemeinschaft fällt indes die ordensinterne Absicherung weg, so dass die Nachversicherung für das ausgetretene Ordensmitglied die soziale Sicherung wiederherstellt. Mit anderen Worten tritt die Nachversicherung als Ersatz an die Stelle der ordensinternen Versorgung und stellt das ausgetretene Mitglied so, als ob es von Anfang an versicherungspflichtig gewesen wäre.

Die Verpflichtung zur Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI ist deutlich an einer Schnittstelle von kirchlichem zu staatlichem Recht angesiedelt. Voraussetzung für die Nachversicherung ist zunächst, dass Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht bestand. Dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 S 2 iVm S 1 SGB VI ist zu entnehmen, dass nur solche Beschäftigungszeiten nachversichert werden können, während

derer dem Grunde nach Versicherungspflicht bestanden hätte, aus einem der in § 8 Abs. 2 S 1 Nr. 1 bis 4 SGB VI genannten Freistellungsgründe jedoch Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht vorlag. Demnach können weder Zeiträume nachversichert werden, in denen überhaupt keine Versicherungspflicht bestand, noch solche wo neben der Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht aus einem der in § 8 Abs. 1 S 1 Nr. 1 bis 4 SGB VI genannten Gründe noch zusätzlich aufgrund anderer Freistellungsbestände Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht vorlag. Dies führt dazu, dass die sonst rentenversicherungsrechtlich folgenlose mehrfache Begründung von Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von Versicherungspflicht bei der Nachversicherung grundsätzlich zu deren Ausschluss führt. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Nachversicherung.

Weitere Voraussetzung für die Nachversicherung ist das „Ausscheiden ohne Versorgungsanspruch oder Versorgungsanwartschaft“. Das kanonische Recht regelt das Verfahren des Ordensaustritts und der hier maßgeblichen Gründe. Grundsätzlich enden die aus der Profess entstandenen Verpflichtungen und die Gelübde mit der Aushändigung des Austrittsindult. Grundsätzlich besteht auch erst ab diesem Zeitpunkt keine Unterhaltsverpflichtung des Ordens mehr. Can 702 § 1 *cic*, der auch die Ansprüche nach dem Ordensaustritt regelt, spricht von einem rechtmäßigen Austritt. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „Ausscheiden“ um einen Begriff, der allein nach rentenversicherungsrechtlichen Merkmalen auszulegen ist. Für die Feststellung, ob und wann ein Ausscheiden vorliegt, sind die kodikarischen Regeln und die Konstitutionen der betroffenen Gemeinschaft nicht heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfalten die Regelungen des *CIC*

**D** oder sonstige kirchenrechtliche Regelungen in dem auch das Sozialversicherungsrecht umfassenden staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Maßgeblich für die Nachversicherung ist damit das faktische Ausscheiden, d. h., dass das Mitglied tatsächlich aus der Gemeinschaft auszieht und die Gemeinschaftsbindung tatsächlich beendet. Ein Ordensmitglied, das eigenmächtig den Orden verlässt, in der Absicht nicht mehr zurückzukehren, wird in diesem Sinne als auch aus dem Orden ausgeschieden betrachtet.

Der Ordensangehörige muss unversorgt ausscheiden. Ein Ordensmitglied scheidet dann unversorgt aus, wenn es zum Zeitpunkt des faktischen Ausscheidens keine Versorgung zu erwarten oder zu beanspruchen hat, die ihm nach dem in der Gemeinschaft üblichen Maß Schutz im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit gewährt. Gleiches gilt für den Fall des Verlustes des Anspruchs oder der tatsächlichen Nichterfüllung. Die Nachversicherung hat nicht das Ziel Minderungen, die sich im Bezug auf die Höhe der Beiträge ergeben, zu kompensieren.

Für die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge ist das Recht maßgebend, das im Zeitpunkt des Eintritts des Nachversicherungsfalles gilt, weil die Beiträge zu diesem Zeitpunkt fällig werden (§ 184 Abs. 1 SGB VI). Beitragsbemessungsgrundlage sind gem. § 181 Abs. 2 S 1 SGB VI die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze. Dies sind gemäß § 162 Nr. 4 SGB VI die Geld- und Sachbezüge, die das Ordensmitglied persönlich von seiner Gemeinschaft erhalten hat; unbeachtlich sind die Gestellungsverträge der Gemeinschaft für die Tätigkeit ihres Mitgliedes. Für die Berechnung des Wertes der Sachbezüge ist die jeweils geltende Sachbezugsverordnung heranzuziehen. Liegt kein persönliches beitragspflichtiges Einkommen vor,

wie dies bei Ordensangehörigen in aller Regel der Fall ist, so erfolgt die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge nach der gesetzlich festgelegten Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Dies führt vielfach bei langjährigen Ordensmitgliedschaften zu sehr geringen Renten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann ein ausgetretenes Ordensmitglied aber nach meiner Auffassung keine höhere Versicherung verlangen.

Sowohl die Tatsache, dass die Beiträge zur Nachversicherung allein von der Ordensgemeinschaft aufzubringen sind als auch dass in der Regel lediglich die Mindestbeiträge zu zahlen sind, ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die alleinige Belastung der Gemeinschaft mit den Beiträgen rechtfertigt sich daraus, dass das einzelne Mitglied in aller Regel nicht über eigenes Vermögen verfügt und auch ungeachtet der Qualifizierung seiner Tätigkeit nach staatlichem Recht jedenfalls faktisch zur Mehrung der Einkünfte des Ordens beigetragen hat. Soweit lediglich Mindestbeiträge erbracht werden, kann das ausgeschiedene Mitglied keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Einwände erheben, da letztlich das Sozialstaatsprinzip lediglich eine Grundversicherung verlangt, der mit den Mindestbeiträgen Rechnung getragen wird.

Eine Pflicht zur Höherversicherung ergibt sich für ausgetretene Ordensmitglieder auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG mit dem Argument die gesetzliche Regelung über die Nachversicherung verstoße gegen den Gleichheitssatz und zwar einerseits unter Berücksichtigung der im Orden verbliebenen Mitglieder und andererseits bei Berücksichtigung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit z. B. im Verhältnis zu einer im Ordenskrankenhaus tätigen Krankenschwester und im Vergleich zu einer weltlichen Krankenschwester. Der Gleichheitssatz gebietet es, gleichgelagerte Fälle gleich zu behandeln. In beiden Fällen sind jedoch unterschiedliche also ungleiche

Sachverhalte gegeben. Ein Ordensmitglied kann nicht verlangen, so gestellt zu werden wie ein Angestellter, der die gleiche Tätigkeit ausübt, denn der Status des Professens, während dessen die Leistung erbracht wurde, unterscheidet sich grundlegend von dem eines vergleichbaren Angestellten. Die Tätigkeit des Ordensmitgliedes ist ursächlich verbunden mit einer Mitgliedschaft in der Ordensgemeinschaft und geprägt von ihr. Die Altersversorgung der in der Ordensgemeinschaft verbliebenen Ordensangehörigen unterscheidet sich nach dem Austritt ebenfalls hinsichtlich des Status von dem eines ausgetretenen Ordensmitgliedes. Seine Mitgliedschaft endet und eine Teilhabe an der anders strukturierten Altersversorgung, die von den in der Ordensgemeinschaft verbliebenen in Solidarität getragen wird, kann nicht mehr stattfinden.

## 2. Vermögensrechtliche Ansprüche

Neben der bereits erörterten sozialversicherungsrechtlichen Problematik der Nachversicherung in der Rentenversicherung stellt sich für das ausgeschiedene Ordensmitglied die Frage nach Unterhalts- bzw. Ausgleichsansprüchen gegen seine frühere Gemeinschaft, obwohl der can 702 § 1 CIC grundsätzlich von keinen Ansprüchen des austretenden Ordensmitgliedes ausgeht, wenn es den Orden verläßt.

### a) Gerichtliche Durchsetzbarkeit

Unabhängig von der materiellen Frage der Verpflichtung der Ordensgemeinschaft gegenüber dem ausgetretenen Mitglied und seinen Ansprüchen ist zu prüfen, ob das Ordensmitglied diese überhaupt rechtlich, d. h. gerichtlich durchsetzen kann. Die Frage ist zu stellen, ob das ehemalige Ordensmitglied im Streitfalle gegen die Ordensgemeinschaft gerichtlich vorgehen kann?

Wie bereits ausgeführt bestimmt Artikel 140 GG iVm Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, dass jede Religionsgemeinschaft und damit auch jede Ordensgemeinschaft ihre Beziehungen zu ihren Mitgliedern selbständig und eigenverantwortlich innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ordnet und verwaltet. Zu diesen Angelegenheiten, deren selbständige Regelung den Kirchen garantiert ist, gehören auch die Beziehungen zwischen einer kirchlichen Ordensgemeinschaft und ihren Mitgliedern auch soweit hiervon Unterhaltsansprüche eines Ordensmitgliedes oder sonstige vermögensrechtliche Streitigkeiten gegen die Ordensgemeinschaft umfasst sind. Zwischen der allgemeinen Justizgewährleistungspflicht des Staates einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche und ihren Ordensgemeinschaften andererseits besteht ein Spannungsverhältnis, das nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz widerstreitender Verfassungsprinzipien im Einzelfall aufzulösen ist.

Ob eine Maßnahme dem innerkirchlichen und dem damit für staatliche Gerichte nicht mehr justiziablen Bereich zuzurechnen ist oder den staatlichen Bereich berührt, entscheidet sich nach der Rechtsprechung des BVerfG danach, was materiell, der Natur der Sache oder Zweckbindung nach, als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist. Soweit sich die Kirchen zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen der allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsformen etwa in Gestalt von Dienstverträgen bedienen, unterstellen sie diese Rechtsbeziehungen von sich aus der staatlichen Rechtsprechung. Staatlicher Rechtsschutz ist aber auch dann zu gewähren, wenn kirchliche Maßnahmen den innerkirchlichen Bereich überschreiten. Auch wenn die innere Ordnung von Ordensgemeinschaften zum Kernbereich des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts gehört und die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ordensmitgliedern und ihrer Gemeinschaft der staatlichen und damit der ge-

**D** richtlichen Regelungs- und Entscheidungsbefugnis grundsätzlich entzogen sind, so ist bei Versorgungsansprüchen eines ausgetretenen Ordensmitglieds der verfassungsrechtlich normierte Justizgewährleistungsanspruch (Art. 19 Abs. 4 GG) des Staates zu beachten.

Dem Anspruch auf Justizgewährleistung des ehemaligen Ordensmitgliedes ist jedenfalls dann Vorrang vor den Rechten der Ordensgemeinschaft einzuräumen, wenn es um die persönliche und die soziale Existenz sowie die Sicherung eines Mindeststandards des ausgetretenen Professen geht. Sind Ansprüche, die der Existenzsicherung dienen, vor staatlichen Gerichten justiziabel, so führt dies jedoch nicht zu einer generellen Zurückdrängung des verfassungsrechtlich geschützten Bereichs der Ordensgemeinschaft. Denn die Garantie des Art. 137 Abs. 3 WRV ergänzt – in einem weiten Sinne verstanden – in organisatorischer Hinsicht die vorbehaltenen grundrechtlichen Gewährleistungen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG) sowie der freien Religionsausübung. Dies hat zur Folge, dass bei der Prüfung der Ansprüche des ausgetretenen Ordensmitgliedes ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab gilt und die verfassungsrechtlich geschützte Eigenart der Ordensgemeinschaft unangetastet bleibt.

Im weiteren sind einige mögliche vermögensrechtliche Ansprüche, für die in der Regel die Zivilgerichte zuständig sind, des ausgetretenen Ordensmitgliedes zu prüfen.

#### b) Unterhaltsansprüche

Unterhaltsansprüche oder Ausgleichsansprüche aus kirchlichem Recht stehen dem ausgetretenen Ordensmitglied ungeachtet der Frage, ob Normen des CIC oder der Konstitutionen der Ordensgemeinschaft vor staatlichen Gerichten geltend gemacht werden können, nicht zu. Da die Unterhaltsan-

sprüche mit dem faktischen Verlassen der Gemeinschaft regelmäßig enden und der Professvertrag praktisch mit dem Ausscheiden beendet wird, bestehen danach keinerlei gegenseitige Verpflichtungen mehr. Das Ordensmitglied ist nach dem Verlassen seiner Gemeinschaft nicht mehr bereit seine Verpflichtungen zu erfüllen, so dass auch die Unterhaltspflicht der Ordensgemeinschaft entfällt.

Can 702 § 1 CIC, der durch die Verweisung für die Gesellschaften des apostolischen Lebens aber auch analog für die Säkularinstitute gilt, sieht keinerlei vergütungsrechtliche Verpflichtungen der Ordensgemeinschaft nach dem rechtmäßigen Austritt für das ehemalige Ordensmitglied vor. Die im can 702 § 2 CIC getroffene Regelung, dass das Institut jedoch Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen soll, hat zumindest appellativen Charakter, eröffnet den staatlichen Gerichten aber keinerlei anspruchsbewehrte Grundlage für den ausgeschiedenen Ordensangehörigen.

Auch gesellschaftsrechtliche Ansprüche eines ausgetretenen Ordensmitglieds gegenüber seiner Gemeinschaft bzw. den übrigen Ordensmitgliedern bestehen nicht. Maßgeblich für die Frage des Anspruchs ist zunächst die Rechtsform der Gemeinschaft. Soweit sie ein eingetragener Verein ist, besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Vermögensanteile oder Auseinandersetzung. Ist die Ordensgemeinschaft als GmbH oder AG organisiert, erwirbt das Mitglied nicht mit dem Professvertrag oder der Ablegung der Gelübde Gesellschaftsanteile, und damit sind diese nicht zu übertragen bei dem Austritt aus der Gemeinschaft. Die Rechtsprechung qualifiziert Ordensgemeinschaften wegen ihres Charakters und ihrer Konstitutionen, sofern sie sich nicht in einer bestimmten Rechtsform organisiert haben, als nichtrechtsfähige Vereine, wobei unge-

achtet des Verweises in § 54 BGB auf die Vorschriften über die Gesellschaft, die Rechtsprechung die Vorschriften des rechtsfähigen Vereins analog anwendet mit Ausnahme der Vorschriften, die die Rechtsfähigkeit voraussetzen. Damit scheidet jedoch ein Auseinandersetzungsanspruch aus.

Vom Ergebnis her ebenso zu behandeln sind etwaige arbeitsrechtliche Ansprüche. Einem freiwillig ausgeschiedenen Ordensmitglied stehen solche Ansprüche nicht zu. Ungeachtet der Tatsache, dass das Verhältnis zwischen Ordensmitglied und Ordensgemeinschaft nicht als Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist, enden die gegenseitigen Verpflichtungen mit dem Austritt. Eine Anspruchsgrundlage unter diesen vermögensrechtlichen Aspekten fehlt.

#### **aa) Bereicherungsrechtliche Ansprüche**

Das zivilrechtliche Institut des Bereicherungsrechtes bedeutet grundsätzlich, dass derjenige, der durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas erlangt hat, ohne hierfür einen rechtlichen Grund zu haben, das so Erhaltene wieder zurückgeben muß. Diese Rückgabe- bzw. Herausgabepflicht besteht auch dann, wenn zunächst ein rechtlicher Grund dafür vorhanden war, dass er das Erlangte behalten darf, dieser rechtliche Grund aber später weggefallen ist oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt. Diese bereicherungsrechtliche Ausgleichsregelung ist ein Grundprinzip des bürgerlichen Rechtes und normiert in § 812 Abs. 1 BGB. Sie ist Ausdruck dafür, dass niemand etwas ohne rechtlichen Grund behalten können soll. Wenn wir eben festgestellt haben, dass nach Kirchenrecht die für die Ordensgemeinschaft erbrachten Leistungen des Ordensmitgliedes auch nach dem Austritt nicht zurückgefordert werden können, so bedeutet dies nicht, dass nach dem Austritt Ansprüche aus zivilrechtlichen Rechtsinstituten gegenüber der

Ordensgemeinschaft ausgeschlossen sind. Vorab ist allerdings festzuhalten, dass das sich nach meiner Auffassung aus Bereicherungsrecht für das ausgeschiedene Ordensmitglied kein Anspruch herleiten läßt. Es kann das **während** der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft Geleistete nicht nach § 812 BGB zurückfordern.

Voraussetzung wäre nämlich, dass die Ordensgemeinschaft etwas ohne rechtlichen Grund von dem dann später ausgeschiedenen Ordensmitglied erlangt hätte. Das ehemalige Ordensmitglied hat durch den Einsatz und die Bereitstellung seiner Arbeitskraft sowie die Leistung von Diensten das Vermögen der Ordensgemeinschaft bewusst und zweckgerichtet gemehrt. Dies geschieht einerseits und vorrangig aus religiöser Überzeugung und andererseits in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Professvertrag. Rechtsgrund im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB muss zwar ein konkretes Schuldverhältnis sein, dies muss jedoch nicht zwingend bürgerlich-rechtlicher Natur sein. Dies bedeutet, dass der Professvertrag als kirchenrechtlicher Vertrag unabhängig von seiner Rechtsnatur und der Frage, ob er nur innerkirchliches Recht darstellt, Rechtsgrund sein kann, für die Leistung des Professens während seiner Ordensmitgliedschaft.

Der Austritt begründet auch nicht ein rückwirkendes Wegfallen des Professvertrages im bereicherungsrechtlichen Sinne. Ihm kommt insoweit nur für die Zeit der Zukunft Gültigkeit zu. Mit dem Austritt entfallen die Wirkungen der im Professvertrag getroffenen Verpflichtungen nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit. Der Austritt ist vergleichbar mit einer Kündigung

#### **bb) Schenkungsrecht**

Das ausgeschiedene Ordensmitglied hat ggf. Ansprüche aus § 528 BGB aufgrund Schenkungsrechts, wobei zu differenzieren ist zwischen den Vermögensgegenständen, die auf

grund des vor der ewigen Profess dem can 668 § 4 Satz 1 CIC geleisteten Vermögensverzichts, der auch nach staatlichem Recht wirksam sein soll, an die Ordensgemeinschaft geleistet wurden und der Arbeitsleistung, die das ausgetretene Ordensmitglied zumindest teilweise unentgeltlich erbracht hat.

Nach § 528 Abs. 1 BGB kann der Schenker, soweit er nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verlangen. Ob eine Schenkung vorliegt richtet sich nach § 516 BGB. Voraussetzung ist dabei eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert. Die Tätigkeit des Ordensmitglieds selbst ist keine anfechtbare Zuwendung, weil die Arbeitskraft des Schuldners kein Zugriffsobjekt für den Gläubiger darstellt und deshalb eine unentgeltliche Tätigkeit für einen anderen keine Rechts-handlung darstellt. Die Zuwendung kann jedoch in dem Erlaß der Vergütung bzw. Verzicht auf Vergütung oder in der Überlassung der Vergütung liegen. Soweit Unterhaltsleistungen an das Ordensmitglied erbracht werden und der Wert seiner Tätigkeit dies übersteigt, verbleibt es bei einem teilweisen Verzicht auf den Vergütungsanspruch. Hier besteht kein Widerspruch dazu, dass kein Arbeitsvertrag vorliegt. Denn bei den erbrachten Leistungen des ehemaligen Ordensmitglieds handelt es sich grundsätzlich um geldwerte Leistungen.

Ungeachtet des Rechtscharakters des Professvertrages als kirchenrechtlicher Vertrag und der Tatsache, dass die Leistungen aus apostolischem Verständnis erbracht werden, handelt es sich um einen Verzicht auf einen Anspruch auf Gegenleistung. Dieser Verzicht setzt einen rechtsgeschäftlichen Willen des Ordensmitglieds voraus. Allein die kirchen-

rechtliche Bestimmung des can 668 § 3 CIC, wonach ein Ordensangehöriger das, was er durch eigenen Einsatz im Hinblick auf das Institut erwirbt, vermag nicht zum Verlust des Anspruchs führen. Denn trotz dieser Regelung und der Verpflichtung im Professvertrag bleibt das Ordensmitglied in seiner zivilrechtlichen Stellung unberührt. Insoweit werden die kanonischen Regeln gemäß Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV durch das „für alle geltende Gesetz“ beschränkt. Die Rechtsstellung des Professens als Staatsbürger wird weder durch die Profess noch die Ordensmitgliedschaft verändert. Er bleibt unbeschränkt rechtsfähig. Um die im CIC oder nach Eigenrecht der Ordensgemeinschaft vorgesehenen Folgen der Profess im staatlichen Recht wirksam werden zu lassen im Hinblick auf den Vermögensverzicht bzw. eine Schenkung, sind entsprechend Willenserklärungen abzugeben. Nach BGB sind Vermögensverzicht und Schenkung grundsätzlich formbedürftig. Es ist nicht möglich, für künftige unbestimmte Ansprüche ein wirksames Schenkungsversprechen abzugeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Heilung einer formungültigen Schenkung. Dies kann dann geschehen, wenn trotz bestehenden Anspruchs die Forderung durch das Ordensmitglied nicht geltend gemacht wird.

Eine Schenkung kann also insoweit angenommen werden, als der Ordensangehörige die Vergütung für seine erbrachte Arbeit erläßt, oder aber die Arbeitsleistung durch Unterhaltsleistungen des Ordens nicht voll zum Ausgleich kommt, gemessen an der tatsächlich wahrgenommenen Tätigkeit; mit anderen Worten, kommt etwa bei der Ordensangehörigen, die als Krankenschwester eingesetzt ist, im Verhältnis zu der tatsächlich gewährten Unterhaltsleistung des Ordens ein teilweiser Verzicht auf die Vergütung in Betracht.

Dem Anspruch steht can 702 § 1 CIC nicht entgegen. Zwar verneint diese Regelung nach



ihrem Wortlaut jeglichen Anspruch wegen Arbeitsleistungen während der Tätigkeit für die Ordensgemeinschaft nach dem Austritt. Im Rahmen des § 528 BGB geht es um die Rückforderung im Falle der Verarmung bzw. Bedürftigkeit des Ordensangehörigen als Schenker. Ein Ausschluss eines Anspruchs auch für diesen Fall erscheint unter Berücksichtigung des can 702 § 2 CIC nicht gewollt und unbillig. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit die Ausschlussregelung überhaupt nach staatlichem Recht zur Anwendung kommen kann. Zwar sind hier verfassungsrechtlich gesicherte Positionen der Ordensgemeinschaft betroffen. Dem steht aber die Existenzsicherung (Art. 1 u. 2 GG) des ausgeschiedenen Ordensangehörigen gegenüber.

Der Anspruch ist auch nicht ausgeschlossen nach § 529 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies wird man auch bei einem freiwilligen Ausscheiden nicht bejahen können, da das ausgetretene Ordensmitglied von seinem Grundrecht auf freie Religionsausübung Gebrauch gemacht hat. Soweit Vermögensgegenstände geschenkt wurden, können diese bei Eintritt von Bedürftigkeit innerhalb der zehn Jahresfrist zurückgefordert werden.

Zwar verweist § 528 BGB auf das Bereicherungsrecht. Wegen der Unentgeltlichkeit der Zuwendung wird jedoch eine Berufung auf Entreicherung entfallen.

### cc) Treu und Glauben

Einen Anspruch des ausgetretenen Ordensmitgliedes auf einen Ausgleichsbetrag im Sinne einer Starthilfe kann sich im Falle der Mittellosigkeit auch aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB iVm dem Sozialstaatsprinzip ergeben. § 242 BGB hat weit über seinen Wortlaut hinaus Bedeutung erhalten als allgemeiner Rechtsgrundsatz. § 242 BGB ist eine Norm des Billigkeitsrechts, die in allen Rechtsgebieten gilt. Voraussetzung ist nicht,

dass ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverständnis besteht. Zwar ist § 242 BGB als Anspruchsgrundlage nur eingeschränkt heranziehbar, gleichwohl kann die Norm auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Sonderbeziehungen begründen. Denkbar erscheint, soweit es um die Frage der Existenzsicherung eines ausgetretenen Ordensmitgliedes geht, eine quasi nachvertragliche Verpflichtung der Ordensgemeinschaft zu konstituieren. Anknüpfungspunkte für eine solche Verpflichtung sind einerseits die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft über einen sehr langen Zeitraum mit Leistungen für die Ordensgemeinschaft, die Existenzbedrohung des ehemaligen Mitglieds und die Regelung des can 702 § 2 CIC, der eine Hilfeleistung vorsieht. Can 702 § 2 CIC bestimmt nämlich, daß die Grundsätze der evangelischen Liebe und der Billigkeit maßgeblich sind gegenüber dem ausgeschiedenen Ordensmitglied.

Der Umfang der zu gewährenden Hilfe ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles.

## III Schluß

Die Frage nach Ansprüchen des ausgetretenen Ordensmitgliedes gegen seine Gemeinschaft sind äußerst schwierig. Ich habe sehr bewußt provokative und neue Überlegungen zu den zivilrechtlichen Ansprüchen nämlich zum Schenkungsrecht und § 242 BGB in den Raum gestellt.

Nachdem die sozialversicherungsrechtliche Seite durch Gesetz im wesentlichen geklärt ist, bewegen wir uns dort auch auf gesicherterem Grund. Allerdings bleibt festzustellen, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte den Wirkungsbereich des innerkirchlichen Rechtes im Unterschied zu den Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten eng umgrenzt zieht. Maßgeblich hierfür könnte sein, dass es bei der Frage der Nach-

versicherung letztlich um Mindeststandards geht. Entscheidungen anderer Gerichte etwa zu Unterhaltsfragen sind nicht greifbar. Insgesamt ist auch zu berücksichtigen, dass es keine neueren Entscheidungen gibt, insbesondere nicht zu dem zuletzt behandelten Gegenstand der Unterhaltsansprüche unterschiedener Ordensangehöriger.

Wir sind – und hier darf ich mich auf den Einladungstext von Sr. M. Mediatrix beziehen – eingespannt in die Koordinaten von Zeit und Raum und beide Größen verändern sich immerfort. Dies gilt auch für das Recht und die Rechtsprechung. Lassen Sie mich hier Gustav Radbruch zitieren, der bereits 1919 geschrieben hat: „... denn das Recht ist

ein Ausschnitt der Kultur überhaupt, die das Recht so formt, wie es geformt ist. Es ist ein fortgesetzter Versuch, der über allem Recht stehenden Idee des Rechts zu dienen, die nichts anderes ist, als der Wille der Gerechtigkeit. Seine Anwendung hängt nicht nur von der Kenntnis des Rechts, sondern auch von tatsächlichen Anschauungen ab, von dem Vermögen, sich einzufühlen in die hohen menschlichen Interessen, die in jedem Rechtsgebäude verankert sind, die von dem Richter mehr als nur Scharfsinn, die von ihm Lebensgefühl, Weit- und Fernsicht, höchste Verantwortlichkeit nicht nur im Sinne einer äußeren Korrektheit, sondern im Sinne eines Dienstes an der Pflege von Menschengut erfordert“.

**Fundstellennachweise**

Die Verfasserin hat diesen Vortrag am 28.05.1999 auf der VOD-Mitgliederversammlung in Freising gehalten.

**Literatur:**

1. Heimerl, Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993
2. Listl, Müller, Schmitz (Strg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983
3. Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Versicherungs- und Vermögensrecht, Berlin 1996
4. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 1999
5. Schumacher, Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Postulat und Noviziat, Ordenskorrespondenz, 1997, 1 ff
6. de With, Gustav Radbruch, Reichsminister der Jusitz, Köln 1978

**Rechtsprechung:**

BVerfG	Beschluß v. 21.01.1992 –	1 BvR 517/91-,	NJW 1992, 2471
dass	Beschluß v. 01.06.1983 –	2 BVR 453/93-,	NJW 1983, 2569
dass	Beschluß v. 05.07.1983 –	2 BvR 514/83-,	NJW 1983, 2569
dass	Beschluß v. 04.06.1985 –	2 BvR 1703,1718/83,	
		2 BvR 856/84-,	NJW 1986 367
dass	Beschluß v. 25.03.1980 –	2 BvR 208/76-,	NJW 1980, 1895
BSG	Urteil v. 17.12.1996 -	2RK 2/96-, SozR3-2500 § 6 SGB V Nr. 14	
dass	Urteil v. 19.12.1995 -	4 RA 84/94-	
dass	Urteil v. 30.01.1997 -	4 RA 110/95-	
dass	Urteil v. 18.04.1996 -	4 RA 18/94-	
dass	Urteil v. 18.03.1982 -	11 RA 27/81-	
Bay LSG	Urteil v. 13.09.1990 -	L 4 Kg 9/89 – Breith 1991, S 87	
BAG	Urteil v. 07.02.1990 -	5 AZR 84/89-,	NJW 1990, 2082
OVG	Münster		
	Urteil v. 22.03.1994 -	5 A 2378/93-,	NJW 1994, 3368
Bay VGH	Urteil v. 04.10.1995 -	7 B 94.593	